

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 100/10 B

L 5 KR 272/08 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 251/08 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob die Klägerin aus einer Kapitalauszahlung aus einer Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat.
- 2 Die 1947 geborene Klägerin war bei ihrem Ehemann beschäftigt. Dieser schloss als Versicherungsnehmer zu ihren Gunsten eine als Direktversicherung geführte Kapitallebensversicherung ab, ein Wechsel des Versicherungsnehmers erfolgte nicht. Am 1.3.2007 wurde der Klägerin aus dieser Versicherung ein Betrag in Höhe von 44 464,30 Euro ausgezahlt. Die beklagte Krankenkasse teilte der Klägerin mit, dass ein Betrag von 370,54 Euro, der sich bei Verteilung der Auszahlungssumme der Versicherungsleistung auf 120 Monate ergebe, der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliege, und setzte die ab 1.10.2007 zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung fest. Zur Begründung ihres Widerspruchs machte die Klägerin geltend, der Beitragspflicht stehe entgegen, dass die Prämienzahlungen, die durch ihren Ehemann als Arbeitgeber und Versicherungsnehmer entrichtet worden seien, von der Finanzverwaltung nicht als steuerlich absetzbare Ausgaben des Betriebes ihres Ehemannes anerkannt worden seien. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Die Klägerin wendet sich nun gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 10.12.2008. Auf Antrag der Klägerin und der Beklagten hat der Senat ohne weitere Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde mit Beschluss vom 16.9.2009 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, weil der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 1 BvR 739/08 abgewartet werden sollte. Nachdem die Kammerbeschlüsse des BVerfG vom 6.9.2010 (1 BvR 739/08 -VersR 2011, 416) und vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 -DB 2010, 2343) ergangen waren, ist mit Beschluss vom 23.11.2010 das Verfahren fortgeführt worden.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab. Deshalb genügt die bloße Benennung der angeblich verletzten Verfassungsnormen nicht. Wird die Verfassungswidrigkeit geltend gemacht, ist darzulegen, aus welchen Gründen Verfassungsnormen verletzt worden sind (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschluss vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B*). Zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der infrage stehenden einfachgesetzlichen Norm aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelungen des GG dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 12.3.2009 nicht. Dies gilt auch, soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 28.2.2011 ihre Beschwerdebegründung ergänzt hat. Soweit in dem Schriftsatz vom 28.2.2011 eine weitere eigenständige Begründung der Beschwerde enthalten sein sollte, kann diese nicht berücksichtigt werden, weil der Schriftsatz vom 28.2.2011 nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG beim BSG einging (*vgl BSG Beschluss vom 13.6.2001 - B 10/14 EG 4/00 B - SozSich 2003, 179*).

- 7 Die Klägerin formuliert bereits keine Rechtsfrage. Vielmehr weist sie in ihrer Beschwerdebegründung lediglich darauf hin, dass die volle Berücksichtigung der Kapitalauszahlung, wie sie von Seiten des Gerichts vorgenommen worden sei, "... mit höherrangigem Recht nicht vereinbar" sei und die verfassungsrechtlichen Bedenken gleichzeitig die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache belegten. Soweit sie für klärungsbedürftig hält, ob Auszahlungen aus einer Direktversicherung aufgrund einer einschränkenden Auslegung des § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5,



Satz 3 SGB V wegen Verstoßes gegen Art 6 GG und gegen Art 20 GG dann nicht als Leistung der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht unterliegen, wenn die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden steuerrechtlich nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben des Arbeitgebers berücksichtigt worden sind und der Arbeitgeber der Ehegatte des Arbeitnehmers ist, reicht die Begründung nicht aus. Dazu hätte sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung vielmehr mit der Rechtsprechung des Senats auseinandersetzen müssen, nach der ein eigenständiger beitragsrechtlicher Begriff der betrieblichen Altersversorgung in § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V zugrunde zu legen ist und die Abgrenzung der beitragspflichtigen Renten der betrieblichen Altersversorgung nach der Institution, die sie zahlt, bzw dem Versicherungstyp (Direktversicherung) erfolgt (*vgl BSG SozR 3-2500 § 229 Nr 13; Urteil vom 11.10.2001 - B 12 KR 4/00 R - USK 2001-38 mwN*). Weiter hätte herausgearbeitet werden müssen, ob und inwieweit eine Bindung der Sozialleistungsträger bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen an Entscheidungen der Finanzbehörden besteht (*vgl BSG SozR 2200 § 180 Nr 30*) und ob und unter welchen Voraussetzungen Direktversicherungen in Ehegattenarbeitsverhältnissen und die darauf entfallenden Versicherungsbeiträge betrieblich veranlasst und steuerlich anzuerkennen sind (*vgl BFH Urteil vom 10.6.2008 - VIII R 68/06 - BFHE 222, 332 mwN*). Auch hätte sich die Beschwerde mit den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen zur einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Ehegattenarbeitsverhältnissen auseinandersetzen müssen (*vgl BVerfG Beschlüsse vom 7.8.1985 - 1 BvR 707/85 - DStZ/E 1985, 277; und vom 22.7.1970 - 1 BvR 285/66, 1 BvR 445/67 und 1 BvR 192/69 = BVerfGE 29, 104*). Schließlich hätte dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen eine für den Betrieb des Ehemannes nachteilige ausgeschlossene steuerrechtliche Berücksichtigung von Prämienzahlungen zu Direktversicherungen in verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Klägerin eingreift und deshalb von ihr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht zu erheben sind. Hieran fehlt es.

- 8 Auch die behauptete Verletzung des Art 20 Abs 3 GG begründet die Klägerin nicht hinreichend. Zu dem von ihr hierin gesehenen Verstoß gegen das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit wird nichts weiter ausgeführt. Soweit die Klägerin darlegt, sie habe darauf vertraut, dass, soweit ihr von Gesetzes wegen die steuerrechtliche Berücksichtigung der Altersversorgung versagt werde und die Lebensversicherung nicht als betriebliche Altersversorgung anerkannt werde, dieses einheitlich vom Gesetzgeber auch für den Fall der Krankenversicherung so gehandhabt werde, führt sie bereits nicht aus, inwieweit sie selbst in ihrem Vertrauen auf eine steuerrechtliche Berücksichtigung enttäuscht worden sein könnte. Aus dem Urteil des LSG und dem Vorbringen der Klägerin in der Beschwerdebegründung ergibt sich allein, dass die Beiträge zur Direktversicherung nicht als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben des Ehemannes der Klägerin anerkannt worden sind. Darüber hinaus fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den Grundsätzen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutzes.



- 9 Von einer Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)